



5 StR 377/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 3. September 2002
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. September 2002 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 19. März 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 28. August 2002 hat vorgelegen.

Basdorf Häger Gerhardt
Brause Schaal